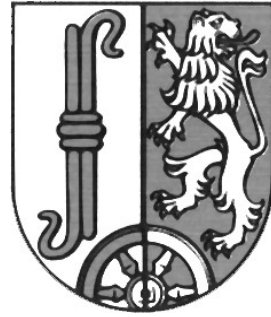


*Samtgemeinde*

*Radolfshausen*



## **Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Radolfshausen zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

Nach § 41 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Am 12. September 2021 finden in der Samtgemeinde Radolfshausen folgende Wahlen statt:

### **Wahl der Vertretungen:**

- **Wahl des Kreistages des Landkreises Göttingen**
- **Wahl des Rates der Samtgemeinde Radolfshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Ebergötzen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Landolfshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Seeburg**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Seulingen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Waake**

### **Direktwahl:**

- **Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Göttingen**
- **Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Radolfshausen**

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Samtgemeinde Radolfshausen ist in 12 Wahlbezirke aufgeteilt. In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die **Wahl der Vertreterinnen und Vertreter** wird darauf hingewiesen,

1. dass die Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. dass der Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge enthält,

3. dass jede wählende Person für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
  - a.) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b.) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c.) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d.) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e.) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
4. dass die Stimmen in der Weise abzugeben sind, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimmen gelten sollen,
5. dass sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen hat,
6. dass die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
7. dass die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann,
8. die Briefwahl ausgeübt wird, indem die wählende Person
  - a.) persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel kennzeichnet,
  - b.) den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag legt und diesen verschließt,
  - c.) unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unterschreibt,
  - d.) den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag legt,
  - e.) den Wahlbriefumschlag verschließt und
  - f.) den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samtgemeindewahlleitung übersendet oder den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Samtgemeindewahlleitung abgibt.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel für alle Wahlen in nur einen amtlichen Stimmzettelumschlag und dieser, mit dem Wahlschein, in nur einen Wahlbriefumschlag zu legen.

Der Wahlbrief muss bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Samtgemeindewahlleitung eingehen.

9. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist, und
10. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Für die **Direktwahl** gelten die für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter oben genannten Punkte Nr. 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
2. jede wählende Person eine Stimme hat,
3. die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll,
4. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann, weil es sich um verbundene Wahlen handelt, und
5. die Möglichkeit einer Stichwahl besteht, die am 26.09.2021 stattfinden würde.

Ebergötzen, den 17.08.2021

Samtgemeinde Radolfshausen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

gez. Wilde

(Wilde)